

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Neutraubling

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 16. Januar 2009, geändert mit Satzung vom 7. November 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

Erster Teil **Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Stadteinwohner betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
2. das städtische Leichenhaus und die Aussegnungshalle,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Zweiter Teil **Der städtische Friedhof**

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Stadteinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt. Die Aussegnungshalle dient auch der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich der Bestattung.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Stadteinwohner,
2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. In Einzelfällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
 - 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - 5. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten durchzuführen;
 - 6. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
 - 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 - 8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
 - 9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 - 10. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
 - 11. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen

Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme an Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung (Stadt) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

Grabstätten im Sinn dieser Satzung sind:

1. Einzelgrabstätten
2. Stufengrabstätten
3. Familiengrabstätten
4. Gräfte
5. Urnengrabstätten
6. Urnennischen
7. Kindergrabstätten

§ 10 Einzelgrab- und Stufengrabstätten

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. Für die Erdbestattung von zwei Leichen übereinander (Stufengrab), muss bei der Bestattung der zuerst verstorbenen Person eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt worden sein.

- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind unzulässig. Die Umbettung in ein Familiengrab ist jedoch möglich.

§ 11 Familiengrabstätten

Familiengräber bestehen aus zwei nebeneinanderliegenden Grabstellen, für die Bestattung von bis zu 4 Leichen. Für die Bestattung von 2 Leichen übereinander muss bei der Bestattung der zuerst verstorbenen Person eine Tieferlegung auf 2,50 m durchgeführt worden sein.

§ 12 Gräfte

- (1) Gräfte sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, mit unterirdischen Bauwerken. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Erwerber einer Gruft neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Grabeinfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.

- (2) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

§ 13 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind ausschließlich für die Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten.

- (2) Urnen können auch in sonstigen Grabstätten (§§ 10,11,12,15) beigesetzt werden. Dies legt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall im Benehmen mit dem Bestattungsunternehmen fest.

- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden.

§ 14 Urnennischen

Urnennischen sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden.

§ 15 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Grabstätten, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern, Tot- oder Frühgeburten zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Rechte an Grabstätten

- (1) An einem Grabplatz kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb einer Familiengrabstätte oder Gruft oder auf deren Verlängerung besteht nicht.

- (2) Die Vorbestellung einer Grabstätte ist nur möglich, wenn ein Grabstein gesetzt wird.

- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit (§ 32) verliehen.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder die Pfleger der Grabstätte rechtzeitig benachrichtigt.

- (5) Bei Ablauf des Grabrechts kann die Friedhofsverwaltung eine Urne entfernen und an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise bestatten lassen. Der Grabrechtsinhaber ist schriftlich darauf hinzuweisen.

- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten (§ 9) wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (7) Das Nutzungsrecht (Abs. 6) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um 5 oder 10 Jahre verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in Grabstätten nach § 9 bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 17 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Der Inhaber eines Grabrechts kann dieses zu seinen Lebzeiten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung schriftlich auf einen Anderen übertragen.
- (2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen auf einen Anderen übertragen werden.
- (3) Wird ein Grabrecht nicht nach Abs. 2 übertragen, so geht es beim Tod seines Inhabers auf seine Angehörigen über, die für seine Bestattung zu sorgen haben. Sind bestattungspflichtige Angehörige nicht vorhanden, so geht das Grabrecht auf die Erben des Inhabers über. In Zweifels- oder Streitfällen kann die Friedhofsverwaltung das Grabrecht nach billigem Ermessen und vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung auf eine dazu bereite Person übertragen.
- (4) Sind mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabanteiles eines Mitinhabers die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 18 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden. Mit Einwilligung der Stadt kann auf ein verliehenes Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist verzichtet werden. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit wieder vergeben werden.

§ 19 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 20 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) für Kinder bis zu 10 Jahren
Länge: 1,20 m

Breite: 0,50 m

b) für Personen über 10 Jahren

Familiengräber:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,10 m

Einzel-/Stufengräber:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,10 m

Urnengräber:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,50 m

Gruften:

Länge: 2,50 m

Breite: 2,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante).

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:

bei Kindern bis zu 2 Jahren wenigstens 0,80 m,
bei Kindern bis zu 7 Jahren wenigstens 1,10 m,
bei Kindern bis zu 12 Jahren wenigstens 1,30 m,
bei Personen ab 13 Jahren wenigstens 1,60 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Zur Anlegung gehört die Errichtung eines Grabmales und die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes oder der sonstigen Graboberfläche. Für die Anlegung und Instandsetzung ist der Inhaber des Grabrechts verantwortlich. Die Verpflichtung endet erst mit dem Erlöschen des Grabrechts.

(3) Die Gestaltung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb des Bereichs der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(6) Andauernde Gehölze (Sträucher, Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern dürfen nicht höher als 1 Meter sein und dürfen nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden.

- (9) Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulagern.
- (10) Auf dem Ablageplatz dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Pflege einer Grabstätte unmittelbar anfallen.
- (11) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, der nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig. Unzulässiger Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende zurückgewiesen werden.
- (12) Übernimmt für eine Grabstätte niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (13) Entspricht bei einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhezeit als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstehenden Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 22 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe, der Bearbeitung, der Ornamente und Symbole,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung
 4. sowie die Fundamentierung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht

auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 22 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des städtischen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 24 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof befinden sich Abteilungen mit allgemeinen und eine Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in der Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen, solange belegbare Grabstätten vorhanden sind. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

§ 25 Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Regelgestaltung)

- (1) Auf diesen Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Höhen zugelassen:
 - a) auf Einzel-/Stufengrabstätten
bis 0,60 m² Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,20 m, Höhe bis 1,50 m
 - b) bei Familiengrabstätten
bis 1,10 m² Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,20 m, Höhe bis 1,70 m
 - c) auf Urnengrabstätten
bis 0,35 m² Ansichtsfläche, Mindeststärke 0,20 m, Höhe bis 0,80 m
 - d) Für Kindergräber gelten die gleichen Bestimmungen wie für Reihengräber.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz.
- (3) Grabeinfassungen müssen folgende Außenabmessungen haben (von Außenkante zu Außenkante gemessen):

a) bei Kindergräbern	Länge: 1,20 m	Breite: 0,50 m
b) bei Einzel-/Stufengräbern	Länge: 2,00 m	Breite: 1,10 m
c) bei Familiengräbern	Länge: 2,00 m	Breite: 2,10 m
d) bei Urnengräbern	Länge: 1,00 m	Breite: 0,50 m

e) bei Gruften

Länge: 2,50 m

Breite: 2,00 m

- (4) Die Breite der Grabeinfassung muss mindestens 0,20 m betragen.
- (5) Als Grabeinfassung ist nur Naturstein - Granit - Farbe hell - Oberflächenbearbeitung gesandet oder geflammt - zulässig.

§ 26 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sondergrabmäler)

- (1) Diese Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechen:
- (2) Für Grabmäler dürfen grundsätzlich nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist folgendes zu beachten:
 - 1. Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig, ausgenommen sind jedoch Politur, Feinschliff und Sägeschnitt.
 - 2. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - 3. Zur Erdbeisetzung bestimmte Grabstätten dürfen an der Kopfseite und an den Längsseiten keine Umrandung haben.
 - 4. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- (4) Die Höhe der stehenden Grabmale richtet sich nach § 25 Abs. 1. Die Vorschriften der Standsicherheit (vgl. auch § 27) sind zu gewährleisten.
- (5) Aus gestalterischen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonst bauliche Anlagen zulassen.

§ 27 Standsicherheit und Erhaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art, Größe und Stärke der Fundamentierung wird von der Stadt vorgegeben. Sie beträgt: Breite 0,3 m, Tiefe 0,8 m und Höhenlage 0,15 m unter Oberkante Gelände. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmälern selbst ausführen oder ausführen lassen.
- (4) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (5) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten der Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (6) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 28 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Vierter Teil

Das städtische Leichenhaus

§ 29 Benutzung des städtischen Leichenhauses

- (1) Im Leichenhaus werden die Leichen entsprechend dem Wunsch der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, im offenen oder geschlossenen Sarg aufbewahrt.
- (2) Leichen sind im geschlossenen Sarg aufzubewahren, wenn der Zustand der Leiche aus Gründen der Hygiene oder der Pietät eine offene Aufbahrung verbietet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung lässt entsprechend den räumlichen Möglichkeiten angelieferte Kränze und Blumengebinde vor oder in dem Aufbewahrungsraum niederlegen.
- (4) Bei Aufbewahrung im geschlossenen Sarg kann die Friedhofsverwaltung den Sarg zur Besichtigung durch Angehörige vorübergehend öffnen lassen.
- (5) Lichtbilder aufgebahrter Leichen dürfen nur mit Zustimmung der Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, aufgenommen werden.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30 Zulassung von Bestattungsunternehmen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof dürfen nur durch die von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Zulassung kann insbesondere mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, zur Sicherung des pietät- und würdevollen Charakters der Bestattungseinrichtung, zum Schutz der Bestattungseinrichtung vor Schäden oder zum Schutz vor Personenschäden dienen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Für die zugelassenen Bestattungsunternehmen gelten § 7 Abs. 3 – 5 entsprechend.

Sechster Teil **Bestattungsvorschriften**

§ 31 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen, die für die Bestattung zu sorgen haben, fest. Die Friedhofsverwaltung kann mit der Vergabe und Verwaltung der Bestattungstermine auch ein oder mehrere Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 32 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre (bei Gräbern 30 Jahre). Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 33 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV (Bestattungsverordnung) genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil **Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

§ 34 Übergangsrecht

Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält,
5. die Vorschriften über die Grabmalgestaltung nicht beachtet,
6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt,
7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 36 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen vom 03.02.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.1996, außer Kraft.